

„Menschenrechtsorientierte nachhaltige Sozial- und Lebens(raum)gestaltung“

Inhaltsübersicht

1. Um was geht es eigentlich? Wissenschaftsethische Perspektiven für Theorie und professionelle Praxis
2. Umriss einer bio-psycho-sozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse
 - 2.1 Übersicht über Bedürfnisklassifikation ausgewählter AutorInnen
 - 2.2 Ein Katalog von biologischen, psychischen und sozialen menschlichen Bedürfnissen
3. Autoritäre und humane Orientierungsformen in Religion und Kultur
4. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
5. Menschenrechte und Nachhaltige Entwicklung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Brundtland Definition zur Nachhaltigen Entwicklung
6. Grundelemente zu einem allgemeinen Berufsethos in Wissenschaft und professioneller Praxis
7. Die internationale Definition Sozialer Arbeit und Bemühungen um eine Neuformulierung
8. Die etymologische Bedeutung von ‚Human Rights‘: Als Erdenbürger sich selbst bestimmen und aufrichten in Solidarität.

Literatur

- Walz, Hans / Teske, Irmgard / Martin, Edi (Hrsg.) (3. Aufl. 2014): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi, Interact Verlag, Luzern / Budrich Unipress Verlag, Opladen, Berlin und Toronto.
Darin u.a.:
Martin, Edi : Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung, S. 145 – 196.
Walz, Hans: Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis, S.,197 – 239.
Plewa, Alfred: Auf der Suche nach dem ‚Gerechtigkeitssinn‘, S. 241 – 261.
Michel, Christel (2011): Justice and Social Work – Gerechtigkeit und Soziale Arbeit, ebd., 263 – 271.
Zitzmann, Reiner: Der Wandel der Suchtkrankenhilfe oder: Die Würde des Menschen ist angreifbar, S. 297 – 309.
Saurer, Roland , Irmgard Teske: Zum Recht auf Partizipation. Über die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements wohnungsloser Menschen: Das Beispiel Offenburg, S. 311 – 336.
Internationale Dokumente zu Profession und Disziplin Sozialer Arbeit: Konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW (SUPPLEMENT 2007), S. 338 – 378:

1. Um was geht es eigentlich?

Wissenschaftsethische Perspektiven für Theorie und professionelle Praxis

Erich Fromm: Grundbedürfnis nach Orientierung
– es geht ums Leben!

Albert Schweitzer (1875-1965):
Theologe, Ethiker, Urwaldarzt, Joh. Seb.
Bach-Experte

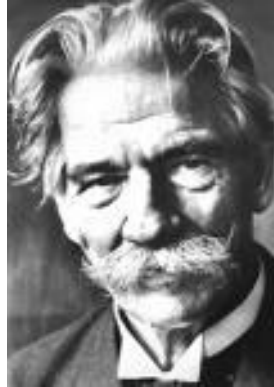
Erfurcht vor dem Leben

als ethisches Grundprinzip für eine
Lebenswissenschaft:

„Die fundamentale Tatsache des
Bewusstseins des Menschen lautet:

**Ich bin Leben, das leben will,
inmitten von Leben, das
Leben will.“** Schweitzer 1997,21)

>Joachim Bauer: Unser kooperatives Gen!



2

1

Was ist Leben? Zwei Zugänge

1. Idealistischer Zugang ‚von oben‘ (I. Kant)
2. Materialistischer Zugang ‚von unten‘
(M.Bunge, W. Obrecht, S. Staub-Bernasconi)

Zu 1: Freiheit (Menschenwürde) als Grundwert

> Gleichheit > Gerechtigkeit

Zu 2: menschliche Grundbedürfnisse:

biologische – psychische – soziale

¹ Albert Schweitzer: Die Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München (7.) 1997,21

2. Umriss einer bio-psycho-sozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse

2.1 Übersicht über Bedürfnisklassifikation ausgewählter AutorInnen

(Aus: Obrecht, Werner: Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion. Manuskript. Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich 2005, 49)

I. „HOLISTISCHE“ (BZW. SYSTEMISCHE) KONZEPTIONEN

(1) Hierarchisch

(a) *Maslow, Abraham, H.*

1. Physiologische Bedürfnisse
2. Sicherheit
3. Liebe und Zugehörigkeit
4. Wertschätzung
5. Selbstverwirklichung
6. Transzendenz

(2) Nichthierarchisch

(a) *Art, Ilse*

1. Bedürfnis nach Ernährung
2. Bedürfnis nach Wohnung
3. Bedürfnis nach Kleidung
4. Bedürfnis nach Luft, Licht, Wärme, Wasser
5. Bedürfnis nach Körperpflege
6. Bedürfnis nach Erziehung
7. Bedürfnis nach Geistespflege
8. Bedürfnis nach Familienleben
9. Bedürfnis nach Rechtsschutz
10. Bedürfnis nach Erholung
11. Bedürfnis nach Unfallverhütung und erster Hilfe
12. Bedürfnis nach ärztlicher Hilfe und Krankenpflege
13. Bedürfnis nach Ausbildung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit

(b) *Biopsychosozial*

(c) *Fleischer, Helmut*

1. Vitale Bedürfnisse
 1. Arbeit zur Selbsterhaltung
 2. Gesundheit
 3. Abwehr von Lebensgefahr
 4. Freie Bewegung und Betätigung
 5. Sexualität
2. Soziale Bedürfnisse
 1. Anerkennung
3. Bedürfnisse des freien Kräftespiels und der freien Selbstdarstellung
 1. Künstlerisches Produzieren
 2. Ästhetische Qualität der Umwelt
 3. Zweckfreie Kontemplation
 4. Spielerische Betätigung
 5. Neugier

(d) *Galtung, Johan*

1. Sicherheit
2. Identität
3. Wohlfahrt
4. Freiheit

(e) *Heller, Agnes*

- Nahrungsbedürfnis
sexuelles Bedürfnis
1. nach sozialem Kontakt
 2. nach Zusammenarbeit
 3. nach Betätigung
 4. nach Erholung
 5. nach kultureller Betätigung
 6. nach Spielen
 7. nach Vermittlung
 8. nach Freundschaft, Liebe
 9. nach Selbstverwirklichung
 10. nach moralischer Aktivität

(f) *Max-Neef, Manfred*

1. Subsistenz (Gesundheit, Nahrung, Wohnung, Kleidung, usw.)

2. Schutz (Versorgung, Solidarität, Arbeit, etc.)
3. Zuneigung (Selbstachtung, Liebe, Sich-Sorgen-um, Solidarität)
4. Verstehen und Wissen (Studium, Lernen, Analyse)
5. Partizipation (Teilnahme, Verantwortung, Teilen von Rechten und Pflichten)
6. Muße (Neugierde, Imagination, Spiele, Erholung, Spaß, usw.)
7. Kreativität (Intuition, Imagination, Arbeit, Neugierde, usw.)
8. Identität (Zugehörigkeitsgefühl, Unterschiedlichkeit, Selbstachtung, usw.)
9. Freiheit (Autonomie, Selbstachtung, Selbstbestimmung, Gleichheit)

II. SPEZIFISCH MENSCHLICHE BEDÜRFNISSE

(1) *Etzioni, Amitai*

1. Nach Zuwendung
2. Nach Anerkennung
3. Nach Kontext
4. Nach wiederholter Gratifikation
5. Nach Stabilität im Verteilungsmuster der Belohnungen
6. Nach Vielfalt innerhalb der gesellschaftlichen Struktur

(2) *Fromm, Erich*

1. Nach Orientierung und Devotion
2. Nach Verwurzelung
3. Nach Einheit
4. Bestreben, etwas zu bewirken
5. Nach Erregung und Stimulation

(3) *Winterer, Bernhard (in Anlehnung an W. Reich)*

- (a) Arbeit (Arbeit)
- (b) Gemeinschaft (Liebe)
- (c) Erkenntnis (Wissen)

III. VON ANFORDERUNGEN DES KÖRPERS ZUM PHYSISCHEN ÜBERLEBEN⁽¹⁾ *Herrera und Scolnik et al*

1. Ernährung
 2. Wohnung
 3. Bildung
 4. Gesundheit
- (2) *Mandel, Ernest*
1. Nahrung
 2. Kleidung
 3. Wohnung
 4. Schutz gegen wilde Tiere, das Wetter
 5. Wunsch, sich zu schmücken
 6. Wunsch, die Muskeln zu trainieren
 7. Erhaltung der Art
 8. Hygiene
 9. Gesundheit
 10. Ausgestaltung der Freizeit
- (3) *Seers, Dudley*
1. Genügend Nahrung
 2. Kleidung, Schuhe
 3. Wohnung
 4. Arbeit
- (4) *Senghaas, Dieter*
1. Arbeit
 2. Nahrung
 3. Wohnung
 4. Gesundheit
 5. Alphabetisierung

2.2 Ein Katalog von biologischen, psychischen und sozialen menschlichen Bedürfnissen ²

I. Biologische Bedürfnisse

1. nach physischer Integrität, d.h. nach Vermeidung von Verschmutzung, das Wohlbefinden reduzierenden (schmerzhaften) physikalischen Beeinträchtigungen (Hitze, Kälte, Nässe), Verletzungen, sowie der Exposition gegenüber (absichtsvoller) Gewalt;
2. nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen: 1. Verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel); 2. Wasser (Flüssigkeitshaushalt); 3. Sauerstoff (Gasaustausch);
3. nach Regenerierung;
4. nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung;

II. Biopsychische Bedürfnisse

5. nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation durch a) Gravitation, b) Schall, c) Licht, d) taktile Reize (*sensorische Bedürfnisse*);
6. nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens (Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper (*ästhetische Bedürfnisse*; *B. nach ästhetischem Erleben*));
7. nach Abwechslung/Stimulation (*Bedürfnis nach Abwechslung*);
8. nach assimilierbarer orientierungs- & handlungsrelevanter Information:
 - a. nach Information via sensorischer Stimulation (Bedürfnis nach Orientierung)
 - b. nach einem der gewünschten Information angemessenen Code (Bedürfnis nach epistemischem) „Sinn“, d.h. nach dem Verstehen dessen, was in einem und um einen herum vorgeht und mit einem geschieht, insofern man davon Kenntnis hat (vgl. 8.1)). Im Bereich des bewussten Denkens entspricht diesem Bedürfnis das Bedürfnis nach subjektiver Sicherheit/Gewissheit bzw. nach „Überzeugung“ in den subjektiv relevanten Fragen);
9. nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (*Bedürfnis nach subjektivem „Sinn“*);
10. nach effektiven Fertigkeiten (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele (*Kontroll- oder Kompetenzbedürfnis*);

III. Biopsychosoziale Bedürfnisse

11. nach emotionaler Zuwendung (Liebe, Freundschaft, aktiv & passiv) (*Liebesbedürfnis*);
12. nach spontaner Hilfe (*Bedürfnis zu helfen*);
13. nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft (Sippe, Stamm, „Ethnie“, Region, Nationalstaat)), (Mitglied zu sein, heißt, Rechte zu haben, weil man Pflichten erfüllt), (*Mitgliedschaftsbedürfnis*);
14. nach Unverwechselbarkeit (Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität);
15. nach Autonomie (*Autonomiebedürfnis*);
16. nach sozialer Anerkennung (Funktion, Leistung, „Rang“), (*Anerkennungsbedürfnis*);
17. nach (Austausch-)Gerechtigkeit (*Gerechtigkeitsbedürfnis*)

² Martin, Edi (3..Auffl. 2014): Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung, in: Walz, Hans / Teske, Irmgard / Martin, Edi (Hrsg.): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi, Interact Verlag, Luzern / Budrich Unipress Verlag, Opladen, Berlin & Toronto, S. 156–158.

3. Autoritäre und humane Verwirklichungsformen menschlicher Bedürfnisse in Religion und Kultur³

Wie der Soziologe Thomas Luckmann (*1927), so betrachtet auch Erich Fromm **Religion als „ein allgemein menschliches Phänomen“**. Demzufolge ist für ihn Religion **„jedes System des Denkens und Tuns, das von einer Gruppe geteilt wird und dem Individuum einen Rahmen der Orientierung und ein Objekt der Hingabe bietet.“** (240) Auf dem Hintergrund dieser zunächst formalen Definition geht Fromm über Luckmanns soziologisch-werturteilsfreies Verständnis von Religion hinaus in Richtung eines ethisch-lebensförderlichen Verständnisses von Religion⁴:

„Die Frage lautet nicht: Ob Religion ((<K>)) oder nicht, sondern welche Art von Religion ((<K>))? Fördert sie die Entwicklung des Menschen, die Entfaltung der spezifisch menschlichen Kräfte oder lähmt sie diese Kräfte?“ (243f) Entsprechend diesen beiden Möglichkeiten beschränkt sich Fromm bezüglich verschiedener religiöser ((<k>))Orientierungen... auf nur eine Unterscheidung: „... auf die Unterscheidung zwischen autoritären und humanistischen Religionen ((<K-en>)).“ (248) Diese Unterscheidung verläuft nicht nur quer durch die verschiedenen nicht-theistischen⁵ und theistischen Religionen ((<K-en>)) ... „sie hat auch Geltung innerhalb ein und derselben Religion ((<K>)).“ (248)

Das wesentliche Element **autoritärer Religion ((<K>))** und religiöser ((<k>)) Erfahrung „ist die Unterwerfung unter eine Macht jenseits des Menschen. Die Haupttugend bei diesem Typ von Religion ((<K>)) ist Gehorsam. Die Kardinalsünde Ungehorsam. In dem Maße, als die Gottheit ((<K>)) allmächtig oder allwissend dargestellt wird, ist im Gegensatz dazu der Mensch macht- und bedeutungslos. Nur insofern er durch völlige Unterwerfung die Gnade oder Hilfe der Gottheit ((<K>)) erwirbt, vermag er Stärke zu empfinden. Die Unterwerfung unter eine machtvolle Autorität ist einer der Wege, auf denen der Mensch dem Gefühl des Alleinseins und der Begrenztheit entgeht. Beim Akt der Unterwerfung verliert er seine Unabhängigkeit und Integrität als Individuum aber er gewinnt das Gefühl, von einer Ehrfurcht erweckenden Macht beschützt zu sein, von der er sozusagen ein Teil wird.“ (248)

Humanistische Religion ((<K>)) „hingegen bewegt sich um den Menschen und seine Stärke. Der Mensch muss seine Kraft der Vernunft entwickeln, um sich selbst, seine Beziehung zum Mitmenschen und seine Stellung im Universum zu verstehen. Er muss die Wahrheit erkennen, sowohl hinsichtlich seiner Grenzen als auch seiner Möglichkeiten. Er muss die Kräfte seiner Liebe für andere, aber auch für sich selbst zum Wachsen bringen und muss Solidarität mit allen lebenden Wesen erfahren. Er braucht Prinzipien und Normen, die ihn zu diesem Ziele führen. Religiöse ((<k>)) Erfahrung bei dieser Art von Religion ((<K>)) heißt Erfahrung des Einsseins mit dem All begründet auf Bezogenheit zur Welt, wie sie jemand in Denken und Liebe erfasst. Das Ziel des Menschen in einer humanistischen Religion ((<K>)) besteht darin, seine größte Stärke, nicht seine äußerste Ohnmacht zu erreichen: Selbstverwirklichung ist Tugend, nicht Gehorsam. Glaube bedeutet Sicherheit der Überzeugung, die auf jemandes Erfahrung im Denken und Fühlen aufbaut, nicht aber die Annahme von Lehrsätzen, aufgrund der Achtung vor dem, der sie vorgibt. Die überwiegende Stimmung ist Freude, während sie in autoritären Religionen ((<K-en>)) in Leid und Schuld besteht. Insofern humanistische Religionen theistisch sind, ist Gott das Symbol für des Menschen eigene Kräfte, die er in seinem Leben zu verwirklichen sucht, und nicht ein Symbol für Gewalt und Herrschaft, also für Macht über den Menschen.“ (249)

³ Nach Erich Fromm (1900-1980); Studium der Soziologie an der Univ. Heidelberg, Sozialwissenschaftler, Psychoanalytiker und Ethiker, Mitglied der sog. Frankfurter Schule; 1934 Emigration nach Amerika, Professor für Psychologie an verschiedenen Universitäten; Quelle hier: Fromm, Erich: Gesamtausgabe Bd. 6, Religion, Hrsg. v. Rainer Funk, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1980, 241-263 (Kap. 3. Analysen einiger Typen religiöser Erfahrung); Hervorhebungen von HW.

⁴ Die nachfolgende Unterscheidung zwischen humanem und autoritärem Verständnis von Religion kann – da die Grenzen zwischen Kult und Kultur fließend sind, auch auf eine analoge Unterscheidung zwischen einem humanen und autoritären Verständnis von <Kultur-en> ((<K> / <K-en>)) - vielfach erfahrbar als humane oder autoritär ‚Tradition‘ - bzw auf das Verständnis von . <kulturell> (<k>))angewandt werden.

⁵ Lies... the-istisch; von griechisch ‚theos‘ = Gott, nicht-the-istisch = eine religiöse Einstellung, die ohne Glauben an einen Gott praktiziert wird, the-istisch = eine religiöse Einstellung, die auf den Glauben an einen Gott oder mehrere göttliche Wesen ausgerichtet ist.

4. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, da Verknennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist, da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird, da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jedermann hat in voller Gleichberechtigung Anspruch darauf, dass über seine Ansprüche und Verpflichtungen und über jede gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

Artikel 11

(1) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, als unschuldig zu gelten, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

(1) Jedermann hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
(2) Jedermann hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
(2) Dieses Recht kann im Fall einer Verfolgung wegen echter nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Jedermann hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

(1) Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der

Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.

(2) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Artikel 17

(1) Jedermann hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.

Artikel 19

Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die unbehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 20

(1) Jedermann hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

(1) Jedermann hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jedermann hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen zum Ausdruck kommen, die mit geheimer Stimmabgabe oder mit einem gleichwertigen freien Wahlverfahren stattfinden.

Artikel 22

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jedermann, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jedermann hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jedermann hat Recht auf Arbeitspausen und Freizeit einschließlich einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

(1) Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitmung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jedermann hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten allen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens unterstützen.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

(1) Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jedermann hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die sich für ihn als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst ergeben.

Artikel 28

Jedermann hat Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jedermann ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Nichts in dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass es für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten hinzielt.

Menschenrechte zur Existenz-Sicherung: Würde – Freiheit – Gerechtigkeit („Janusköpfigkeit“ / Habermas)

- Art. 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren
- Art. 23. Recht auf Arbeit und freie Berufswahl, angemessene Arbeitsbedingungen, Schutz vor Arbeitslosigkeit, gerechten Lohn zu menschenwürdiger Existenzsicherung für die arbeitende Person und ihre Familie, Recht auf Beitritt zu Gewerkschaften zum Schutz der Interessen im Arbeitsbereich...>Art.24: Recht auf Arbeitspausen
- Art. 25. Recht auf Gesundheit
- Art. 26. Recht auf Bildung
- Art. 27. Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben (> Rezept für medizinische Hilfsmittel...)
- Art.28. Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

5. Menschenrechte und Nachhaltige Entwicklung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Brundtland Definition zur Nachhaltigen Entwicklung

Artikel 1: Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 20a: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Brundtland Definition zur Nachhaltigen Entwicklung

Die als klassisch geltende Definition für ‚Sustainable Development‘ aus dem sogenannten Brundtland-Report von 1987: **„It meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“**

Danach befindet sich unsere menschliche Gesellschaft genau dann in einer nachhaltigen Entwicklung, **„wenn sie die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen berücksichtigt, ohne den zukünftigen Generationen die Chance zu nehmen, dass auch sie ihre Bedürfnisse befriedigen können.“**⁶

⁶ Der Brundtland Report ist ein UN-Dokument, das offiziell „Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common future“ heißt und unter dem Vorsitz der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro

Akzentuierung der Menschenrechtsperspektive durch das Konzept der nachhaltigen Entwicklung (NE)

- Ökologisch und ökonomisch orientierte Professionen werden eher durch das Konzept der NE angesprochen (Geschichte von der 101. Kuh)
- 3 Säulen von NE: Ökologie – Soziales – Ökonomie
- NE ist eine Konsequenz aus den MR, beide Konzepte bedingen und ergänzen sich



Harlem Brundtland erstellt wurde (> www.un-documents.net/wced-ocf.htm).

Sustainability/Nachhaltigkeit wird darin wie folgt definiert: „It meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“

Danach befindet sich unsere menschliche Gesellschaft genau dann in einer nachhaltigen Entwicklung, „wenn sie die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen berücksichtigt, ohne den zukünftigen Generationen die Chance zu nehmen, dass auch sie ihre Bedürfnisse befriedigen können.“ Diese Definition von ‚Sustainability‘/Nachhaltigkeit ist Kernsatz der so genannten Rio-Agenda für Nachhaltige Entwicklung, die auf der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro von 176 Staaten unterzeichnet worden ist.

„Sozialbürger ohne Pass“ – Ernstfall für Sozial-Politik, soziale, pädagogische, medizinische... Arbeit

„Illegalisierte Migranten“ sind nicht illegal, sondern sie befinden sich in einer durch Nationalstaatsinteressen definierten illegalisierten Aufenthaltssituation. Sie gehören zur Bevölkerung und genießen vollen Menschenrechtsschutz, vor allem in den Bereichen

- Medizinische Grundversorgung
- Einschulung von Kindern
- Gerechter Lohn auf dem Arbeitsmarkt
- Rechtssicherheit für ihre Helfer

Nachhaltiges Wissenschaftsverständnis

Entsprechend der Brundtland-Definition von sustainability bemühen sich Wissenschaftler, die

ökologischen, sozialen und ökonomischen

Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen

ihres fachspezifischen Forschens und Handelns zu ermitteln, damit alle **gegenwärtig** weltweit lebenden Menschen ihre Bedürfnisse möglichst menschengerecht und gleichberechtigt befriedigen können, ohne dass **nachfolgende Generationen** beeinträchtigt werden, in gleicher Weise ihre Bedürfnisse befriedigen zu können.

Professionalität bedeutet

- fachspezifisch theoretisch wie praktisch qualifizierte Handeln entsprechend der vom Berufsverband vorgegebenen Standards
- unter Einhaltung berufsethischer Standards (nach dem Ethik-Kodex des Berufsverbandes)

auch bei sog. „Sachzwängen“ bzw. ökologischen, ökonomischen, sozialen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten.

6. Grundelemente zu einem allgemeinen Berufsethos in Wissenschaft und professioneller Praxis⁷

6.1 Ausführliche Fassung

Viele Berufsgruppen (Ingenieure, Soziologen, Handwerker...) haben einen berufsspezifischen Ethikkodex entwickelt. Am bekanntesten ist der Eid des Hippokrates, in dem das über 2000 Jahre alte Berufsethos für Mediziner aufgehoben ist.⁸ Nachfolgend seien sechs Grundelemente für ein **allgemeines** Berufsethos vorgestellt. Die Rückbindung **spezieller** Berufskodices an solche Grundelemente soll ermöglichen, dass interdisziplinäre/-professionelle Kooperation möglich, fachlich effektiv sowie öko-sozial und human förderlich ist.

1. Die verschiedenen Fachdisziplinen und Berufe befriedigen je spezifische menschliche Grundbedürfnisse, müssen aber die Balance zu jeweils anderen Grundbedürfnissen im Auge behalten. Der **Auftrag** zu professionellem Handeln leitet sich grundsätzlich ab aus den lebensförderlichen Grundbedürfnissen bzw. aus dem ganzheitlich zu sehenden ‚Wohl‘ der betroffenen Menschen. Das bedeutet: Die professionell Tätigen müssen kritisch prüfen (z.B. bei Drogensüchtigen), welcher grundbedürfnisorientierte Auftrag wirklich dem ‚Wohl‘ der betroffenen Menschen entspricht. Arbeitgeber Institutionen sind also ‚nur‘ Vermittler eines am ‚Wohl‘ der betroffenen Menschen orientierten Auftrags, indem sie u.a. professionelle, finanzielle, organisatorische, sozialpolitische Verwirklichungsstrukturen schaffen. Der/die professionell Tätige handelt systemorientiert, nicht systemdominiert. Das heißt, er/sie sieht immer – soweit dies die Macht- und Abhängigkeitsstrukturen des Beschäftigungsverhältnisses zulassen – seine (Mit-)Verantwortung gegenüber den Menschen, denen seine/ihre Tätigkeit direkt oder indirekt ‚dienen‘ soll. Arbeitgeber und Institutionen sollen professionelle Verwirklichungsstrukturen schaffen, die den professionell Tätigen Mitwirkungskompetenz und Mitverantwortung ermöglichen.

2. Das grundlegende Ethos beruflicher Tätigkeit ist **menschenrechtlich universal orientiert**; es schließt also keine hilfsbedürftigen Menschen auf Grund von Geschlecht, Religion, Kultur oder sozialer Herkunft aus. Alle Menschen, auch solche, die sich ‚illegal‘ in einem Land aufhalten, haben auf Grund ihrer durch Geburt erworbenen Menschenrechte ein Grundrecht auf Bildung, medizinische Versorgung und sozialen Schutz.

3. Während das Ethos der Hilfe universal ausgerichtet ist, weil alle Kinder und Erwachsenen weltweit die gleichen Grundbedürfnisse haben und entsprechend auch mit demselben Ethos ‚behandelt‘ werden, richtet sich die **Verwirklichungsform** der universalen Grundbedürfnisse den jeweiligen klimatischen, kulturell-religiösen Gegebenheiten aus: Also: **«Diversity» in der Verwirklichungsform auf der Grundlage von universalen Grundbedürfnissen.**

4. Die unter 2 genannte Menschenrechtsperspektive bedarf der **Konkretisierung durch Perspektiven der Nachhaltigkeit**. Das bedeutet: Jede professionelle Tätigkeit muss in ihrer Durchführung und in ihren Folgen ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortet werden. Die ‚Nutzer‘ von professionellen Tätigkeiten sind nicht nur ‚Kunden‘, Patienten und Klienten, sie sind immer grundlegend zu diesen sozialen Rollen ‚Sozialbürger‘ mit ‚Bürgerrechten‘ zur Selbstbestimmung und Mitbestimmung bzw. Partizipation am Hilfsprozess. Zur Nachhaltigkeit gehört wesentlich strukturelle bzw. pädagogische bzw. mitmenschliche Befähigung aller Beteiligten zur ‚Mitwirkungskompetenz‘ bei gegebenenfalls interdisziplinären bzw. berufsfeldübergreifenden Kooperationsprozessen.

5. Jegliche Berufstätigkeit muss an wissenschaftlich begründetem bzw. **wissensbasiertem oder mindestens evidenzbasiertem Handlungswissen**, interessiert sein.

6. Aus der Professionalität ergibt sich für jede/n Professionelle/n ein **politisches Mandat**, dafür einzutreten, dass diese professionellen Standards in der jeweiligen Gesellschaft auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen faktisch und ohne strukturelle Einschränkungen verwirklicht werden können (vgl. für die Bundesrepublik Deutschland: Grundgesetz Art. 1(2) sowie Art. 20a).

⁷ Vgl. Walz, Hans (2. Aufl. 2012): Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis, in: Walz, Hans / Irmgard, Irmgard / Martin, Edi (Hrsg.): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi, Interact Verlag, Luzern / Budrich Unipress Verlag, Opladen; Berlin & Toronto, S.213f..

⁸ Vgl. Wiesing, Urban (Hrsg.): Ethik in der Medizin. Ein Studienbuch, Verlag Philipp Reclam jun. Stuttgart (2.) 2004, 40-42.

6.2 Kurzfassung:

1. Der **AUFTRAG** leitet sich grundsätzlich ab aus den lebensförderlichen Grundbedürfnissen der hilfsbedürftigen SozialbürgerInnen / ErdenbürgerInnen. Soziale Dienste sind nicht AuftraggeberInnen, sondern stehen im Dienst des Menschen mit seinen ErdenbürgerInnenrechten.
2. **MENSCHENRECHTLICH UNIVERSAL** orientiert schließt direkt und indirekt niemand aus, auch nicht Illegalisierte.
3. **NACHHALTIG** orientiert: Generationengerechtigkeit, drei Säulen, Mitwirkungskompetenz und Mitverantwortung aller Beteiligten.
4. **DIVERSITY** in der Verwirklichungsform.
5. **HANDLUNGSWISSEN** muss **RATIONAL VERMITTELBAR, WISSENSCHAFTLICH BEGRÜNDBAR, mindestens EVIDENZBASIERT** sein.
6. Aus der berufsethischen Verankerung von Professionalität ergibt sich für alle Professionelle ein **POLITISCHES MANDAT**.

7. Die international Definition Sozialer Arbeit und Bemühungen um eine Neuformulierung

7.1 Die derzeit geltende Definition, verabschiedet bei der Weltkonferenz von IFSW/IASSW⁹ Montreal/Kanada 2000

The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilizing theories of human behavior and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work. (To details, download with commentary see homepage of IFSW. To a german translation with commentary see homepage of Avenir Social)

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung.“ (Übersetzung von Silvia Staub-Bernasconi; vgl. Walz/Teske/Martin 2012, S.342)

7.2. Entwurf vom März 2013 - Draft from March 2013:

The Global Definition of Social Work Profession: Regional and national definitions maybe more specific taking into account their regional and national contexts.

⁹ IFSW = International Federation of Social Workers /Internationaler Verband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ; IASSW = International Association of Schools of Social Work /Internationaler Verband der Universitäten bzw. Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit

Social work facilitates social development and social cohesion. Core to social work is supporting people to influence their environments to achieve sustainable wellbeing. The profession is underpinned by theories of social work, social sciences, and indigenous knowledge. Principles of human rights, collective responsibility and social justice are fundamental to practice.

7.3. Entwurf von der Ensact-Konferenz¹⁰ in Istanbul im April 2013 - Draft at the Ensact Conference in Istanbul April 2013

The social work profession facilitates social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing.

Daria Zavirsek, Univ. Ljubljana, Slovenia, proposes in view, that universities for social work can reach financial support for research and the right, to promote PHD candidates:

Social Work is a profession and a discipline.

8. Die etymologische Bedeutung von ‚Human Rights‘: Als Erdenbürger sich selbst bestimmen und aufrichten in Solidarität.

8. Die etymologische¹¹ Bedeutung von ‚Human Rights‘: Als Erdenbürgerin und Erdenbürger sich selbst bestimmen und aufrichten in Solidarität.

Humus = feuchte Erde > homo = Mensch > human > mitmenschlich > Humor

Regere = sich, sich lenken, sich bestimmen

Rex / regina = König, Königin < von griechisch: órego = sich aufrichten

<Von indogermanisch: iraijati = sich aufrichten – in Würde und Freiheit

Human Right = Erdenbürgerrecht, > Recht aller Erdenbürgerinnen und Erdenbürger, sich selbst zu bestimmen und auzurichten in Solidarität

¹⁰ ENSACT = European Network for Social Action

¹¹ Etymologie = Die sprachliche Herkunfts- und Bedeutungsgeschichte eines Wortes oder Begriffs